

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerd Wartenberg (Berlin), Günter Graf, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Hermann Bachmaier, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hans-Joachim Hacker, Gerlinde Hämmerle, Marianne Klappert, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Fritz Rudolf Körper, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Uwe Lambinus, Dorle Marx, Peter Paterna, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Bernd Reuter, Dr. Jürgen Schmude, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Ludwig Stiegler, Jochen Welt, Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans de With, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/4949 —

Staatliches Gewaltmonopol

Der zunehmende Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, wie z. B. bei der Deutschen Bundesbahn, führt dazu, daß sich die privaten Sicherheitsunternehmen immer mehr etablieren und das Vertrauen der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit der staatlichen Sicherheitsorgane drastisch vermindert wird. Begründet wird dieser Einsatz privater Sicherheitsunternehmen mit Einsparungen in den öffentlichen Haushalten.

Vorbemerkung

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes gibt es keine zentrale Erfassung von Daten aus dem Bereich der privaten Sicherheitsunternehmen. Die Antwort erfolgt daher aufgrund einer Abfrage aller Bundesministerien, auch von deren jeweils nachgeordneten Bereichen. In der Kürze der gegebenen Zeit war es teilweise jedoch nicht möglich, alle Bereiche zu erfassen.

Darüber hinaus ist zur Erlangung aller gewünschten Informationen zu den Fragen 1, 2, 7, 8, 9 und 10 eine Abfrage aller Bundesländer notwendig. Da dort die Sammlung der erforderlichen Informationen bei den einzelnen Behörden nicht zeitgerecht möglich ist, wird für den Bereich der Länder ebenfalls nachberichtet.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist eine der wichtigsten staatlichen Daueraufgaben. Das Konzept der Bundesregierung zielt auf Wahrung des inneren Friedens als Grundlage des demokratischen Lebens. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt durch die Sicherheitsbehörden, die das staatliche Gewaltmonopol innehaben.

Die Sicherheitsbehörden bedürfen jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Bereich der vorbeugenden Gefahrenabwehr der Mithilfe der jeweils Verantwortlichen. Dazu ist es der öffentlichen Verwaltung – wie jedem Bürger – unbenommen, sich der Mithilfe privater Sicherheitsunternehmen zu bedienen. Belege dafür, daß – wie in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage ausgeführt – der Einsatz privater Sicherheitsdienste zu einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit staatlicher Sicherheitsorgane geführt hat, liegen der Bundesregierung nicht vor. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenbereiche wird die Arbeit der Polizei durch die privaten Sicherheitsunternehmen erleichtert, ohne daß sie in ihrer auf hoheitlichen Maßnahmen ausgerichteten Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt wird.

1. Wie hat sich die Anzahl der privaten Sicherheitsunternehmen in den letzten zehn Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt in personale Sicherheitsdienstleistungen und technische Sicherheitsausrüstungen)?
Wie viele Personen sind derzeit im privaten Sicherheitsgewerbe beschäftigt (aufgeschlüsselt in personale Sicherheitsunternehmen und technische Sicherheitsausrüster)?
1. Die Bundesregierung verfügt zur Anzahl der privaten Sicherheitsunternehmen lediglich über Angaben, die aufgrund verschiedener Erhebungsmethoden nur eingeschränkt vergleichbar sind. Eine Unterscheidung nach personalen Sicherheitsdienstleistungen und technischen Sicherheitsausrüstungen ist anhand des verfügbaren Materials nicht möglich.
 - 1.1 Zur Anzahl der privaten Sicherheitsunternehmen liegt als primärstatistische Quelle lediglich die Arbeitsstättenzählung vor, die jedoch nur in großen Zeitabständen, zuletzt am 25. Mai

1987, durchgeführt wurde. Dabei wurden im Bereich „Grundstücks-, Gebäude- und Fahrzeugbewachung“ sowie in „Auskunftsbüros“ zusammen insgesamt 2024 Unternehmen gezählt. Dabei sind jedoch auch Bereiche eingerechnet, die nicht Sicherheitsunternehmen im engeren Sinne sind (z. B. Kreditauskunfteien).

Im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes wird die Zahl der Unternehmen im Bereich der „Grundstücks-, Gebäude- und Schutzbewachung“ im Jahr 1990 mit 835 (1988: 730; 1986: 653), die im Bereich der „Fahrzeugbewachung“ im Jahr 1990 mit 64 (1988: 68; 1986: 68) angegeben.

1.2 Die in der Arbeitsstättenzählung (s. o. 1.1) erfaßten Unternehmen beschäftigten zu diesem Zeitpunkt 56 237 Personen. Jedoch sind nicht alle mit Sicherheitsaufgaben befaßt.

Bei der gleichzeitig mit der Arbeitsstättenzählung durchgeführten Volkszählung 1987 wurden 82 390 Personen gezählt, die im weitesten Sinne Sicherheitsberufe ausüben (hierbei sind jedoch z. B. unter Werkschutzleuten, Detektiven, Wächtern und Aufsehern auch Ordner und Platzanweiser erfaßt).

2. Nach Angaben des „Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen“ vertritt er 345 Unternehmen mit ca. 75 000 Beschäftigten. Daneben existieren jedoch weitere Verbände für das Sicherheitsgewerbe. Nach Angaben von Vertretern des Sicherheitsgewerbes sind weitere 70 000 Personen im Werkschutz von Großfirmen beschäftigt.

2. Wie hat sich der Umsatz der unter Frage 1 genannten Unternehmen in diesem Zeitraum entwickelt (aufgeschlüsselt für den Bereich der personalen Sicherheitsdienstleistungen und der technischen Sicherheitsausrüster)?

1. Angaben über den Umsatz und die Umsatzentwicklung liegen lediglich aus der vom Statistischen Bundesamt im zweijährigen Abstand durchgeführten Umsatzsteuerstatistik vor. In diese Statistik werden jedoch nur Umsatzsteuervoranmeldepflichtige einbezogen, die einen Jahresumsatz von mehr als 25 000 DM (bis 1988: 20 000 DM) erwirtschafteten.

Danach machten die Unternehmen im Bereich der „Grundstücks-, Gebäude- und Schutzbewachung“ 1990 einen Umsatz von 2,28 Mrd. DM (1988: 2,01 Mrd. DM; 1986: 1,70 Mrd. DM).

Die Unternehmen im Bereich der „Fahrzeugbewachung“ hatten 1990 einen Umsatz von 49,11 Mio. DM (1988: 37,93 Mio. DM; 1986: 34,80 Mio. DM).

Im Wirtschaftsbereich „Auskunftsbüros“ wurde 1990 ein Umsatz von 693,1 Mio. DM erzielt (1988: 576,8 Mio. DM; 1986: 1,13 Mrd. DM).

2. In Wirtschafts- und Verbandszeitschriften des Sicherheitsgewerbes wird der Umsatz betreffend Sicherheitsdienstleistungen für 1992 mit 3,2 Mrd. DM geschätzt und für 1991 mit 3,0 Mrd. DM sowie für 1990 mit 2,4 Mrd. DM angegeben.

Für den Bereich der Unternehmen, die mechanische und elektrische Sicherheitseinrichtungen anbieten, wird für 1992 ein Umsatz von 8,6 Mrd. DM geschätzt und für 1991 mit 8,0 Mrd. DM, 1990 mit 7,1 Mrd. DM angegeben.

3. Wie viele private Sicherheitsunternehmen mit wie vielen Personen sind in welchen Bereichen der Bundesverwaltungen beschäftigt?

Die Angaben über die in der Bundesverwaltung beschäftigten Sicherheitsunternehmen ergeben sich – soweit hier vorliegend – aus Anlage 1.

4. Für welche Aufgabenbereiche werden diese eingesetzt (aufgelschlüsselt nach den jeweiligen Einsatzgebieten und ausgeübten Tätigkeiten)?

Das Personal der Sicherheitsunternehmen wird für die Bewachung und Sicherung der Dienstgebäude und sonstiger Liegenschaften (Lager, Baustellen) insbesondere in der dienstfreien Zeit, im übrigen für Zugangskontrollen Pförtner – sowie Telefondienste eingesetzt. Im Bereich der Unternehmen der Deutschen Bundespost sind private Sicherheitsdienste auch zur Sicherung von Geldtransporten eingesetzt.

5. Aus welchen Gründen können die den privaten Sicherheitsunternehmen übertragenen Aufgaben nicht von Polizei-, anderen Beamten oder Angestellten bzw. Arbeitern, die sich im öffentlichen Dienst des Bundes befinden, wahrgenommen werden?

Die in der Antwort zu Frage 4 genannten Tätigkeiten können auch von Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes wahrgenommen werden.

In der Bundesverwaltung wird davon nach Prüfung im Einzelfall jedoch abgesehen, wenn:

- eigenes Personal aufgrund anderer Aufgaben nicht zur Verfügung steht bzw. entsprechende Planstellen trotz Antrag nicht in den Haushalt eingestellt werden können, oder
- die Beauftragung privater Sicherheitsunternehmen kostengünstiger ist, als der Einsatz eigenen Personals (insbesondere auch bei Aufgaben, die nur vorübergehender Art sind, z. B. Baustellenbewachungen).

6. Wie haben sich die jährlichen Ausgaben des Bundes für den Einsatz privater Sicherheitsunternehmen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Es wird auf Anlage 2 verwiesen. In die Kostenaufstellung ist jeweils auch – soweit gemeldet – der nachgeordnete Bereich einbezogen.

Teilweise war eine rückwirkende Angabe der Kostenentwicklung nicht möglich, da dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert hätte. Die Zahlen – soweit vorliegend – betreffen jeweils das Ressort und den nachgeordneten Bereich.

7. Aufgrund welcher gesetzlicher Vorschriften werden den Bediensteten der privaten Sicherheitsunternehmen für ihren Aufgabenbereich im öffentlichen Dienst welche hoheitlichen Befugnisse übertragen?

Den privaten Sicherheitsunternehmen werden mit nachfolgend genannter Ausnahme keine hoheitlichen Aufgaben übertragen.

Im Bereich der Bundeswehr sind zivile Wachpersonen nach dem „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBW) befugt, in Erfüllung ihrer Aufgabe nach den Vorschriften des Gesetzes Personen anzuhalten, zu überprüfen, vorläufig festzunehmen und zu durchsuchen, Sachen sicherzustellen und zu beschlagnahmen und unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen anzuwenden.

8. Wie viele Waffenscheine und Waffenbesitzkarten für welche Waffen wurden Sicherheitsunternehmen oder Mitarbeitern in den letzten zehn Jahren erteilt?

Wie und von wem werden die Personen auf ihre Zuverlässigkeit und Sachkunde überprüft, die gemäß § 35 Abs. 3 WaffG berechtigt sind, Schußwaffen zu führen?

Die Erlaubnisbehörden nach § 34a der Gewerbeordnung überprüfen das Wachpersonal auf ihre Zuverlässigkeit und Sachkunde im Sinne des § 35 Abs. 3 Waffengesetz. Personen, die keinen Nachweis als geprüfte Werkschutzfachkraft vorlegen, werden durch die Erlaubnisbehörden auf der Grundlage eines Fragenkatalogs überprüft. Die Überprüfung der Kenntnisse beschränkt sich auf solche Schußwaffen und Munitionsarten, für die ein Waffenschein bzw. eine Waffenbesitzkarte beantragt worden ist.

Waffenberechtigungen werden durch die Kreispolizeibehörden erteilt. Die Anzahl der Waffenscheine und Waffenbesitzkarten kann daher erst aufgrund der noch ausstehenden Angaben der Länder nachberichtet werden.

9. In welcher Art und in welchem Umfang werden Mitarbeiter der unter Frage 1 genannten privaten Sicherheitsunternehmen ausgebildet?

Gibt es für diese Bereiche Ausbildungsberufe?

Wenn ja, wie viele Personen haben diese Ausbildung bereits abgeschlossen, und wie viele befinden sich derzeitig in Ausbildung?

Für die Tätigkeit auf dem Gebiet der Sicherheit gibt es keinen anerkannten Ausbildungsberuf, aber eine Fortbildungsregelung aufgrund von § 46 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz zum anerkannten Abschluß „geprüfte Werkschutzfachkraft“ vom 20. August 1982 (BGBI. I S. 1232). Überwiegendes Tätigkeitsfeld dieser Fachkräfte ist der innerbetriebliche Werkschutz.

Im Auftrag des Bundesinstituts für Berufsbildung wird derzeit eine Untersuchung in sicherheitsrelevanten Berufen (z. B. Privat- und Kaufhausdetektiv, Werkschutzfachkraft, Werkschutzeleute) durchgeführt, um dabei identische bzw. voneinander abweichende Tätigkeitsfelder zu erfassen, die sich evtl. in Aus- und Fortbildungsregelungen umsetzen lassen. Ob und ggf. welche Schlüssefolgerungen sich aus dieser Untersuchung für Aus- und Weiterbildungsverordnungen erzielen lassen, wird, nachdem die Ergebnisse vorliegen, mit den betroffenen Stellen und Interessengruppen zu erörtern sein.

In der Prüfung zur Werkschutzfachkraft hat der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nachzuweisen, um im Betrieb qualifiziert Sicherheits- und Ordnungsaufgaben übernehmen zu können. Regelungszugangsvoraussetzung für die Prüfung ist eine mehrjährige Berufspraxis im Werkschutz. Wie in Fortbildungsprüfungsverordnungen üblich, ist auch hier keine Teilnahme an bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen für die Prüfung vorgeschrieben. In der Regel nehmen die Prüfungsteilnehmer jedoch an Vorbereitungslehrgängen teil, die von privaten Bildungsträgern angeboten werden und ca. vier Wochen (bei Vollzeitunterricht) umfassen. Die Prüfung wird vor einer Industrie- und Handelskammer abgelegt. Die Anzahl der Teilnehmer an der Prüfung zur Werkschutzfachkraft ergibt sich aus Anlage 3.

Die Industrie- und Handelskammern in Frankfurt, Ludwigshafen, Nürnberg und München haben Regelungen nach § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zur Prüfung zum „Werkschutzmeister“ erlassen. Dieser soll zur Übernahme von Führungsaufgaben auch in Form der selbständigen Ausübung eines Gewerbes im Bereich der Sicherheit befähigt sein. Der Vorbereitungslehrgang umfaßt ca. 1 000 Stunden. Bisher haben insgesamt ca. 130 Teilnehmer die Prüfung abgelegt.

10. Wie oft und mit welchen Ergebnissen wurde in den letzten zehn Jahren von privaten Sicherheitsunternehmen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht?

Wie hoch war die Anzahl der Verletzten und Toten?

Auf welche Rechtsgrundlagen wurden diese Schußwaffeneinsätze gestützt?

In wie vielen Fällen war der Schußwaffeneinsatz rechtswidrig?

Angaben über den Schußwaffengebrauch privater Sicherheitsunternehmen in den letzten zehn Jahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach § 9 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1341), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476), hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben, wenn er oder einer seiner Wachpersonen im Wachdienst von der Schußwaffe Gebrauch gemacht haben. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen ist die Polizeidienststelle, in deren Bereich von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde (Nummer 3.4.4 BewachVwV).

Spezielle Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Schußwaffen in diesem Bereich bestehen nicht.

11. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, daß Angehörige rechtsextremistischer Organisationen und ehemalige Angehörige des Staatssicherheitsdienstes bevorzugt im privaten Sicherheitsgewerbe tätig sind?

Wie und in welchem Umfang überprüft die Bundesregierung die im Bereich der Bundesverwaltungen eingesetzten Personen auf ihre Zuverlässigkeit?

Den Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse über Angehörige rechtsextremistischer Organisationen in privaten Sicherheitsunternehmen vor. Bekannt ist jedoch, daß ehemalige Angehörige der DDR-Sicherheitsbehörden im Bereich des privaten Sicherheitsgewerbes Firmen gegründet haben bzw. in solchen Firmen tätig sind.

Soweit eine Überprüfung der im Bereich der Bundesverwaltung eingesetzten Personen vorgenommen wird, erfolgt dies anhand der Bewerbungsunterlagen und evtl. vorhandener Ausbildungs- und sonstiger Unterlagen, bzw. mit Hilfe von Referenzen oder polizeilichen Führungszeugnissen.

In einigen Bereichen der Bundesverwaltung werden Wachunternehmen vertraglich verpflichtet, nur solche Personen einzusetzen, die persönlich zuverlässig sind und einen guten Leumund haben.

Im übrigen werden keine spezifischen Zuverlässigkeitsüberprüfungen des Personals der eingesetzten Unternehmen durch die Bundesregierung durchgeführt. Verträge werden in der Regel nur mit Sicherheitsunternehmen abgeschlossen, deren Zuverlässigkeit aufgrund langjähriger Zusammenarbeit bekannt ist.

Darüber hinaus enthält § 5 BewachV die Verpflichtung des Gewerbetreibenden, mit der Bewachung nur zuverlässige Personen zu beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Prüfungspflicht wird er im allgemeinen dadurch gerecht, daß er vor Anstellung eines Bewerbers von diesem außer den üblichen Personalpapieren auch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt. Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Wachpersonen, die er beschäftigen will, hat er der Erlaubnisbehörde zu melden. Soweit sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit einer Wachperson ergeben, sind durch die Behörde erforderlichenfalls weitere

Erkundigungen einzuziehen. Die Beschäftigung nicht zuverlässiger Personen kann durch Auflagen nach § 34 a Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung unterbunden werden. Gleiches gilt, wenn sich Wachpersonen nachträglich als unzuverlässig erweisen, z. B. wegen Eigentumsdelikten, Eingriffen in die körperliche Unverletztheit, Beleidigung, Untätigkeit bei Gefahrenlagen oder Trunkenheit (Nr. 3.4.1 BewachVwV).

Soweit Angehörige von Sicherheitsunternehmen

- Zugang zu im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen erhalten oder
- Aufgaben wahrnehmen sollen, die es ihnen ermöglichen, sich Zugang zu diesen zu verschaffen,

erfolgt eine Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des Geheimschutzes gemäß den Sicherheitsrichtlinien vom 20. Dezember 1989.

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Personen Zugang zu oder Umgang mit Verschlußsachen gemäß Verschlußsachenanweisung (VSA) erhalten oder ihre Tätigkeit in Sicherheitsbereichen gemäß § 52 VSA (wegen des Umfanges oder der Bedeutung der Verschlußsache zum Sicherheitsbereich erklärt) bzw. Dienststellenteilen gemäß § 62 VSA (Dienststellen, die im besonderen Maße Ziel gegnerischer Nachrichtendienste sind) ausüben sollen.

Soweit Personal im sicherheitsrelevanten Bereich von Flughäfen eingesetzt wird, erfolgt eine Zuverlässigkeitüberprüfung nach § 29d Luftverkehrsgesetz (LuftVG), in deren Rahmen Erkenntnisse zu der betreffenden Person bei den Sicherheitsbehörden abgefragt werden.

12. Sieht die Bundesregierung durch den Einsatz privater Sicherheitsdienste im öffentlichen Bereich das staatliche Gewaltmonopol verletzt?

Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Bundesregierung sieht in dem Einsatz privater Sicherheitsdienste im öffentlichen Bereich keine Verletzung des staatlichen Gewaltmonopols.

Es ist Aufgabe der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage hoheitlicher Befugnisse aufrecht zu erhalten. Private Sicherheitsdienste werden zu diesem Zweck nicht eingesetzt.

Soweit weitergehende Aufgaben oder Befugnisse wahrgenommen werden, geschieht dies auf gesetzlicher Grundlage (UZwGBW, LuftVG) und unterliegt daher auch parlamentarischer Kontrolle.

Anlage 1

Anzahl der in der Bundesverwaltung beschäftigten privaten Sicherheitsunternehmen

Ressort	Ministerium		Nachgeordneter Bereich		
	Zahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Zahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Einsatzbereich
Bundeskanzleramt	2	5	–	–	–
Auswärtiges Amt	4	21	–	–	–
BM für Wirtschaft	1	5	4	23	–
BM für Arbeit und Sozialordnung	1	4	4	22	Bundesbehörden
BM für Verteidigung	–	–	124	ca. 7 740	Bundeswehr
BM für Familie und Senioren	1	1	–	–	–
BM für Frauen und Jugend	1	–	4	–	Bundesamt für den Zivildienst
BM für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	–	–	6	14 bis 15	Bundesbauverwaltung
BM für Forschung und Technologie	2	4	–	–	–
BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1	3	–	–	–
BM des Innern	–	–	35	104	Bundesbehörden
BM der Justiz	2	9	5	7	–
BM für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	1	–	5	17	–
BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2	2	–	–	–
BM der Finanzen*)	1	6	–	–	–
BM für Verkehr*)	24	49	–	–	–
BM für Post und Telekommunikation**)	–	–	8	–	–
BM für Gesundheit*)	8	32	–	–	–
BM für Bildung und Wissenschaft	–	–	–	–	–
Bundesliegenschaften	–	–	225	1 470	–

*) Nicht aufgegliedert nach Ministerium und nachgeordnetem Bereich.

**) Nicht aufgeführt sind die Unternehmen der Deutschen Bundespost.

Ausgabentwicklung des Bundes für private Sicherheitsunternehmen in Tausend DM in den letzten zehn Jahren
(Zahlen sind jeweils auf- bzw. abgerundet)

Ministerium	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Bundeskanzleramt		121	125	129	225	268	301	320	681	709
Auswärtiges Amt			28	42	110	167	203	289	462	
BM für Wirtschaft	1 118	1 300	1 300	1 500	1 500	1 500	1 750	2 355	2 638	2 638
BM für Arbeit und Sozialordnung		579	606	609	731	835	1 060	1 221	1 588	
BM für Verteidigung	283 700	290 000	318 700	347 700	394 200	423 100	438 800	454 500	469 300	559 900
BM für Familie und Senioren									91	91
BM für Frauen und Jugend*)	42	43	45	47	49	56	54	57	72	23
BM für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**) von 1985 bis 1992 insgesamt ca. 3 500										1 810
BM für Forschung und Technologie	114	118	120	125	129	134	146	185	238	259
BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung							153	148	201	193
BM des Innern	760	775	700	878	1 690	2 070	2 227	2 411	2 499	3 567
BM für Justiz***)	150	150	150	150	155	335	171	341	763	777
BM für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	24	25	27	29	42	175	144	195	916	1 092
BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	55	57	59	61	64	67	71	103	112	
BM der Finanzen							323	449	477	
BM für Verkehr	1 205	1 198	1 388	1 374	1 471	1 505	1 599	2 015	2 135	2 620
BM für Post und Telekommunikation	106	106	106	106	106	106	106	106	106	106
BM für Gesundheit	30							177	133	
BM für Bildung und Wissenschaft								41 000	104 000	
Bundesliegenschaften										

*) Nur Ministerium.

**) Ohne Liegenschaften in Berlin.

***) Ohne Bundesverwaltungsgericht.

Anlage 3*Teilnehmer an der Prüfung zur Werkschutzfachkraft*

Jahr	Teilnehmer	davon bestanden
1977	224	173
1978	340	286
1979	485	415
1980	611	515
1981	603	528
1982	722	609
1983	959	794
1984	911	752
1985	1 129	961
1986	1 225	990
1987	1 703	1 323
1988	2 180	1 743
1989	1 972	1 466
1990	1 510	1 143
1991	2 417	1 860
1992	3 304	2 607

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333